S-09-003-7 Bestätigung der Satzung

Antragsteller*in: KV Coburg-Land
Beschlussdatum: 05.11.2026

Änderungsantrag zu S-09

Von Zeile 2 bis 3 einfügen:
Urabstimmung am 1. Juli 2026 beschlossen wurde. Die Neufassung der Satzung findet sich im angefügten Dokument.Abweichend wird folgende Satzungsregelung stattdessen wie folgt geändert:

§ 17 Bundesvorstand/Absatz 6:
Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 2 bezeichnete Personen in den Bundesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Bundesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

Begründung

Die Regelung der Satzung vom 30.11.2025 vor der Urabstimmung bleibt in Kraft. Wenn alle wesentlichen Menschen im Bundesvorstand im Parlament sitzen, wird die Programmatik der Partei nur noch unzureichend vertreten. Es muss auch der Doppelbelastung vom Partei- und Parlamentsamt vorgebeugt werden.